

Unterstrichene Grundstücke sind noch nicht rechtskräftig.
Baulinien sind nicht Bestandteil der Amtlichen Vermessung. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Auskunft erteilt das Bauamt der Gemeinde.

Beilage 5

Grundbuch- und Vermessungsamt
6300 Zug, 12.12.2007
Legende: www.cadastre.ch/legende

